LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 25 | Mittwoch, den 23. Februar 2022 | Nummer 2

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		**Mail-Adressen**
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe:

Dienstag, den 15.03.2022, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 23.03.2022
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Schiedsperson gesucht!

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ eine geeignete Schiedsperson gesucht.

Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson sollte nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes und wird von ihm in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Sachkosten der Schiedsstelle werden von den Gemeinden getragen. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Weg des Vergleiches beizulegen.

Interessierte Bürger melden sich bitte **bis spätestens 14.03.2022** beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen, Telefon 036082/44130 oder beim Bürgermeister ihrer Gemeinde.

Weinrich
Ordnungsamt

Gemeinderat Geismar

Aufstellungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ Gemeinde Geismar, OT Geismar

Beschluss Nr.: 79-16/22 vom: 14.02.22

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage dargestellten Räumlichen Geltungsbereich. Grundlage hierfür bildet der Antrag von Markus und Sara Strecker (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bebauungs-

planverfahrens. Der Vorhabenträger hat sich in dem städtebaulichen Vertrag (Anlage 01) nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) gegenüber der Gemeinde bereit erklärt, die Kosten für Planung und Erschließung zu übernehmen und als Vorhabenträger des gesamten Verfahrens aufzutreten. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Planung in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der VG Ershausen/ Geismar wird das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH, Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis beauftragt.

2. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für einen Eigenheimstandort.
3. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Geismar, OT Geismar und umfasst folgende Grundstücke.
   Gemarkung: Geismar
   Flur: 4
   Flurstück: 90/1, 91 (tlw.)
   Der Geltungsbereich ist aus der Anlage 02 ersichtlich.
4. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § la BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch einen separaten Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Geismar.
6. Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:..... 13
davon anwesend:..... 8

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 14.02.22
Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ Gemeinde Geismar OT Geismar

Beschluss Nr.: 80-16/22 vom: 14.02.22

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
2. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Geismar das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH, Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis, § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
3. Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:..... 13
davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 14.02.22
Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Geismar

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ der Gemeinde Geismar OT Geismar

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Geismar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ der Gemeinde Geismar OT Geismar gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für einen Eigenheimstandort.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgt vom 03.03.2022 bis 04.04.2022 im Bauamt der VG Ershausen/Geismar.
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gem. §3 Abs. 2 BauGB vom **03.03.2022 bis 04.04.2022** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

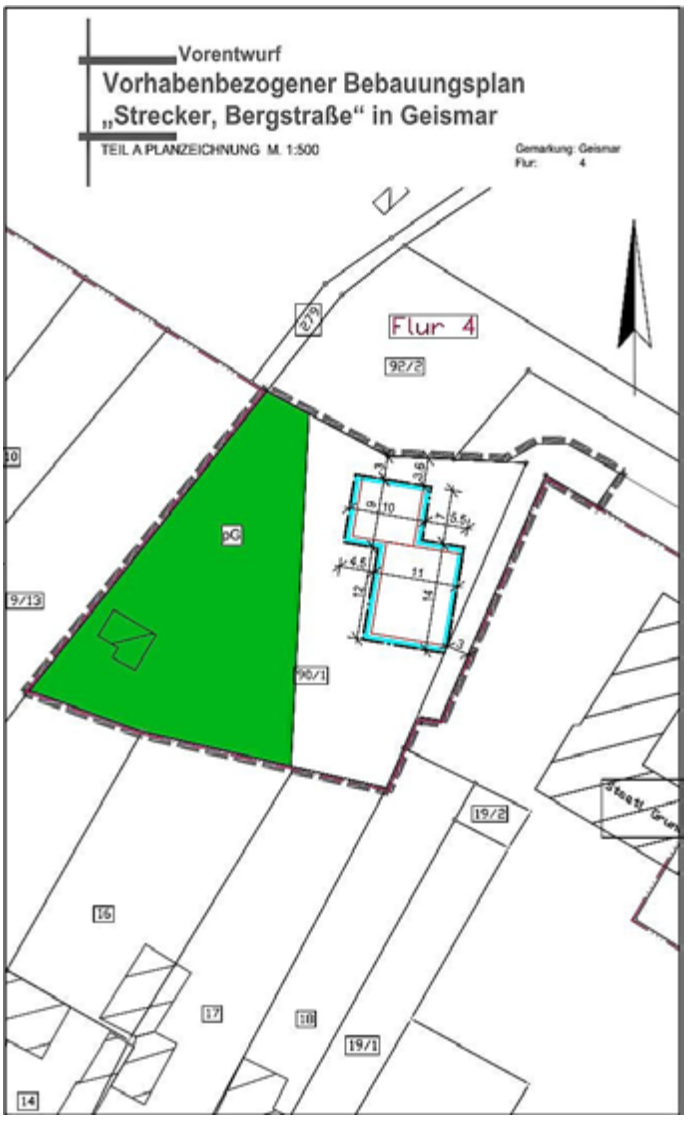

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung und vorliegende Stellungnahmen können in der Zeit

vom 03.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022

während der Dienst-/Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB während dieses Zeitraumes die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar unter: https://www.ershausen-geismar.de/seite/366737/bauleitplanung.html

Der Umweltbericht liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor, wird mit der 2. Auslegung veröffentlicht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden sind verfügbar und liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme aus:

Landkreis Eichsfeld - Landratsamt vom 03.09.2021
zu den Belangen

- Naturschutz
- Wasserwirtschaft
- Immissionsschutz
- Bauaufsicht-Städtebau
- Bodenschutzes/Altlasten
- Denkmalschutz

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbelange/ Schutzgüter	Inhalt der Information	Quelle
Mensch/Gesundheit	Lärmimmissionen, Ausbreitung Geruchsimmissionen	Landkreis Eichsfeld
Tiere	Artenschutz	Landkreis Eichsfeld
Boden/Altlasten	Kompensationsmaßnahmen, Bodenbeeinträchtigung, Bodenschutz, Erosionen	Landkreis Eichsfeld
Wasser	Gewässerschutz, Wasser Ver- und Entsorgung	Landkreis Eichsfeld
Klima/Luft	Lokalklima	Landkreis Eichsfeld
Landschaft/Erholung	Orts- und Landschaftsbild	Landkreis Eichsfeld
Kultur- und Sachgüter	Kulturdenkmale	Landkreis Eichsfeld
Wechselwirkung zwischen Umweltbelange	Verkehr und Lärm, Tierhaltung und Geruchsimmission, Bodenfunktion und Bodenbeschaffenheit (Versiegelung der Böden, Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers)	Landkreis Eichsfeld

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden.
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ der Gemeinde Geismar OT Geismar unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Geismar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Hinweis:
Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Geismar, 22.02.2022
Kozber
Bürgermeister

Anmerkung
Aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen durch das Coronavirus ist das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für den Publikumsverkehr geschlossen.
Bei Wunsch zur Einsichtnahme, bitten wir Sie telefonisch oder per E-Mail eine persönliche Terminvereinbarung mit dem Bauamt der VG zu treffen.
Melden Sie sich über zentrale Telefonnummer 036082/4410 bzw. die Adresse poststelle@ershausen-geismar.de. Vereinbarte Termine nehmen Sie bitte unter Verwendung eines Mund-Nasenschutzes wahr.

Rippel
Vorsitzender VG Ershausen/Geismar

Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schimberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2021 den Aufstellungsbeschluss 70-12/21 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die maßvolle Schaffung von Flächen für Sport- und Freizeit, die gewerblich genutzt werden können.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgt vom 03.03.2022 bis 04.04.2022 im Bauamt der VG Ershausen/Geismar.
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **03.03.2022 bis 04.04.2022** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

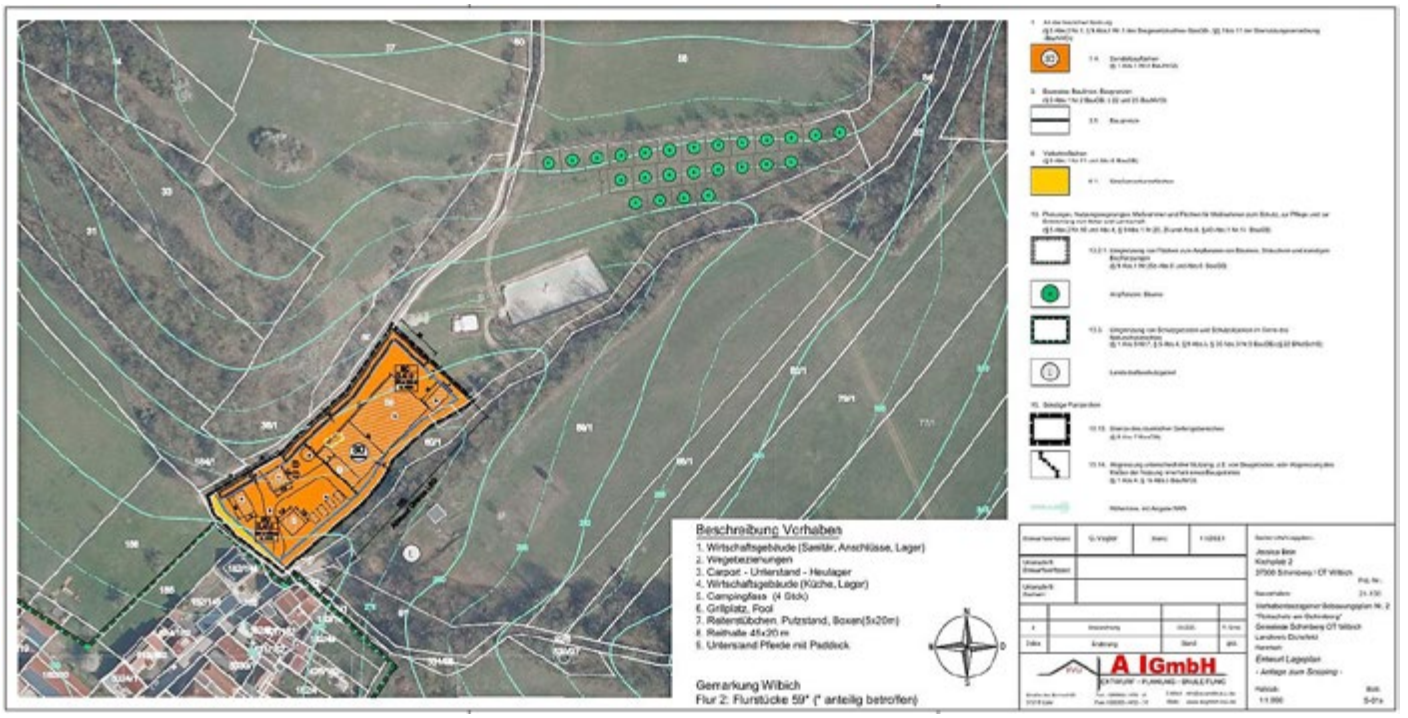

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung und vorliegende Stellungnahmen können in der Zeit

vom 03.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022

während der Dienst-/Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB während dieses Zeitraumes die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar unter: https://www.ershausen-geismar.de/seite/366737/bauleitplanung.html

Der Umweltbericht liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor, wird mit der 2. Auslegung veröffentlicht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden sind verfügbar und liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme aus:

Landkreis Eichsfeld - Landratsamt vom 12.01.2022
zu den Belangen

- Naturschutz
- Wasserwirtschaft
- Immissionsschutz
- Bauaufsicht-Städtebau
- Bodenschutzes/Altlasten
- Straßenverkehrsbehörde

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbelange/ Schutzgüter	Inhalt der Information	Quelle
Mensch/Gesundheit	Lärmimmissionen, Ausbreitung Geruchsimmissionen	Landkreis Eichsfeld
Tiere	Artenschutz	Landkreis Eichsfeld
Boden/Altlasten	Kompensationsmaßnahmen, Bodenbeeinträchtigung, Bodenschutz, Erosionen	Landkreis Eichsfeld
Wasser	Gewässerschutz, Wasser Ver- und Entsorgung	Landkreis Eichsfeld
Klima/Luft	Lokalklima	Landkreis Eichsfeld
Landschaft/Erholung	Orts- und Landschaftsbild	Landkreis Eichsfeld
Wechselwirkung zwischen Umweltbelange	Verkehr und Lärm, Tierhaltung und Geruchsimmission, Bodenfunktion und Bodenbeschaffenheit (Versiegelung der Böden, Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers)	Landkreis Eichsfeld

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden.
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schimberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Hinweis:
Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der

Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Schimberg, 22.02.2022
Leonhardt
Bürgermeister

Anmerkung
Aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen durch das Coronavirus ist das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für den Publikumsverkehr geschlossen.
Bei Wunsch zur Einsichtnahme, bitten wir Sie telefonisch oder per E-Mail eine persönliche Terminvereinbarung mit dem Bauamt der VG zu treffen.
Melden Sie sich über zentrale Telefonnummer 036082/4410 bzw. die Adresse poststelle@ershausen-geismar.de. Vereinbarte Termine nehmen Sie bitte unter Verwendung eines Mund-Nasenschutzes wahr.

Rippel
Vorsitzender VG Ershausen/Geismar

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Verkauf eines gebrauchten Minibaggers

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt einen gebrauchten Minibagger zu veräußern.

- 21 PS,
- Minibagger, TAKEUCHI, TB 020,
- mit zwei Schaufeln.

Bei Interesse richten Sie Ihr Angebot an die VG Ershausen/Geismar, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg oder telefonisch unter der Rufnummer 0306082/4410.
Eine Besichtigung ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.
Die Angebotsfrist endet am **04.03.2022**.

Leonhardt
Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis
Telefon: 0361 57 4114-0
E-Mail: poststelle.leinefelde-worbis@tlbg.thueringen.de
Aktenzeichen: **54040816**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkungvon Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde	**Schimberg**
Gemarkung:	**Martinfeld**
Flur:	**1**
Flurstück:	**374/69**

wurde eine

Grenzwiederherstellung
nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 07.03.2022 bis 06.04.2022

in der Zeit von

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24,
37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Auf Grund der derzeitigen allgemeinen Infektionsschutzregelungen ist zur Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabsprache erforderlich. In allen Dienstgebäuden und Diensträumen des TLBG gelten die 3G-Zugangsbeschränkungen.
Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 14.01.2022
Im Auftrag
gez. Gunter Franke
Referatsleiter
www.tlbg.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

„Musik erfüllt das Leben“ ...

das Lebensmotto unserer Chorleiterin **Helga Wehr**, die 45 Jahre den Kirchenchor „Sankt Ursula“ in unserer Gemeinde mit Herz, Sinn, Lebensfreude und viel Engagement geleitet hat.
Und erst wenn etwas nicht mehr da ist, merkt man, wie sehr es fehlt. Sie hat das dieses Ehrenamt mit Leben erfüllt, hat Gemeinschaft hervorgebracht, das Gemeindeleben bereichert und uns Chormitgliedern viele schöne und unvergessliche Erlebnisse beschert. Dankbar blicken wir auf diese gemeinsame Zeit zurück und unsere Gedanken und Erinnerungen werden oft bei ihr verweilen.

Alles hat seine Zeit, es gibt eine Zeit der Freude, eine Zeit der Stille, eine Zeit des Schmerzes, der Trauer und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.

Deine Sängerinnen und Sänger des
Kirchenchores „Sankt Ursula“ Geismar

Aus Vereinen und Verbänden

Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: **zensus2022@kreis-eic.de**
Telefon: **03606 6501690**

Erhebungsstelle
Eichsfeld

Veranstaltungskalender

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

WICHTIGER HINWEIS:
Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.kerbscher-berg.de ob und unter welchen Voraussetzungen wir unserer Kurse durchführen dürfen.

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
Februar 2022				
Mi,	23.02.	17.30 Uhr	Meditation (5x)	E. Findeisen
So,	27.02.	10.30 Uhr	**Familiengottesdienst**	
März 2022				
Mi,	02.03.	09.00 Uhr	Ernährung im ersten Lebensjahr (2x)	B. Gemein
Sa,	05.03.	13.00 Uhr	Obstbaumschnitt	A. / F. Goldhagen
Mo,	07.03.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	A. Hagedorn
Mo,	07.03.	19.30 Uhr	KESS-erziehen „Abenteuer Pubertät“ (5x)	P. Nagler
Di,	08.03.	10.00 Uhr	Dunstan Babysprache Workshop - für werdende Eltern oder Eltern mit Neugeborenen bis 12 Wochen - Verstehen der Grundbedürfnisse des Babys	B. Mößner
Di,	08.03.	19.30 Uhr	KESS-erziehen „Geschwister“ - Elternabend (2x)	B. Hupe
Mi,	09.03.	16.00 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Ton (2x)	Y. Hagedorn
Sa,	12.03.	10.00 Uhr	Dunstan Babysprache Workshop - für werdende Eltern oder Eltern mit Neugeborenen bis 12 Wochen - Verstehen der Grundbedürfnisse des Babys	B. Mößner
Di	15.03.	16.30 Uhr	Information zu finanziellen Hilfen (Elternnachmittag)	K. Parschau / R. Büschleb
Do,	17.03.	16.00 Uhr	Förderung der emotionalen Intelligenz	S. Hahn
Sa,	19.03.	10.00 Uhr	Nähkurs (besonders für Mütter und Töchter)	M. Dölle
Sa,	19.03.	15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Di,	22.03.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	M. Wedekind
Mi,	23.03.	19.30 Uhr	Kränze und Türbögen aus Heu	S. Rodenstock-Köhler
So,	27.03.	15.30 Uhr	**Familienkreuzweg**	

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

So sparen Sie Energie im Homeoffice

Erste Hilfe bei explodierenden Strom- und Gaspreisen

Weniger Stress und Fahrtkosten, mehr Zeit und Flexibilität: die Arbeit im Homeoffice kann einige Vorteile mit sich bringen. Doch der Blick auf die Nebenkostenabrechnung zeigt, dass mehr Zeit in den eigenen vier Wänden auch den Energieverbrauch erhöht. Sparmaßnahmen können den Kostenanstieg angesichts der aktuell hohen Energiepreise zwar nicht komplett ausgleichen, aber zumindest bremsen.
Wird die Arbeit vom Büro nach Hause verlegt, steigt der Stromverbrauch Schätzungen zufolge um etwa fünf Prozent an. Verantwortlich dafür sind Laptop, Monitor und Schreibtischlampe, aber auch Wasserkocher, Kaffeemaschine, Elektroherd und Mikrowelle. Die konkreten Mehrkosten sind von Fall zu Fall verschieden und reichen von 30 Cent bis zu einem Euro pro Tag. Wird der zusätzliche Heizenergiebedarf addiert, entstehen schnell Mehrkosten von bis zu 250 Euro pro Jahr.

Erste Hilfe gegen Energiefresser
Schalten Sie Geräte, die gerade nicht benötigt werden, komplett ab. Auch im Standby-Modus verbrauchen sie Strom. Zwanzig Grad Raumtemperatur gelten als angenehm. Da langes Stillsitzen aber schnell ein Gefühl des Fröstelns aufkommen lässt, sind die Thermostate in vielen Haushalten höher eingestellt.
Hier und da ein kurzer Spaziergang an der frischen Luft oder eine warme Tasse Tee vertreiben das Frösteln nachhaltiger als der Dreh am Thermostat. Jedes Grad weniger lässt den Heizenergieverbrauch um sechs Prozent sinken.

Langfristig denken
Wer Veränderungen an der Gebäudehülle vornehmen kann, sollte durch eine optimale Wärmedämmung für eine langfristige energetische Optimierung sorgen.
Zudem sind nicht alle Energieträger gleichermaßen von der aktuellen Preisexplosion betroffen. So sind die Preise für Brennstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel Holzpellets und Hackschnitzel nicht durch die CO2-Bepreisung gestiegen. Ihre Preise verändern sich auch insgesamt erheblich langsamer als bei Erdgas und Heizöl.

Preischaos auf dem Energiemarkt
Der Wechsel zu einem günstigeren Energieversorger ist angesichts der aktuellen Marktsituation nicht einfach und sollte gut überlegt sein. Nicht nur der Preis, sondern auch der Anbieter muss genau unter die Lupe genommen werden.
Attraktive Billiganbieter haben die Strom- oder Gaslieferung eingestellt oder die Preise extrem erhöht. Einige Grundversorger reagieren mit unterschiedlichen Tarifen und bieten Neukunden Strom und Gas zu deutlich höheren Preise an als ihren Bestandskunden. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen reagierte mit mehreren Abmahnungen auf die überhöhten Preise.

Online-Vortrag gibt Tipps gegen hohe Energiepreise
Da Termine bei der Energierechtsberatung stark nachgefragt sind, bietet die Verbraucherzentrale Thüringen auch Online-Vorträge zum Thema Energierecht an. Der Vortrag „Die Energiepreise explodieren! Was kann ich tun?" findet am Mittwoch, 23. Februar 2022 von 18:30 bis 20 Uhr statt. Interessierte können sich über die Homepage der Verbraucherzentrale anmelden: www.vzth.de (schwarze Leiste, Reiter „Veranstaltungen" klicken).

Fragen zum Energiesparen im Haushalt, zur Wärmedämmung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Ein Termin für ein persönliches Beratungsgespräch kann unter den Telefonnummern **0800 809 802 400** oder **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

KfW-Förderstopp: Zwangspause für Sanierungsfahrplan nutzen

Detaillierte Energieberatung mit nur 10 Prozent Eigenanteil

Der Förderstopp für energieeffiziente Gebäude hat viele Häuslebauer kalt erwischt. Doch wer sein bestehendes Eigenheim sanieren möchte, kann aus der Not eine Tugend machen und die Zwangspause für eine detaillierte Beratung nutzen. Ein sogenannter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erhöht später die Fördersätze der umgesetzten Sanierungsmaßnahmen - und wird in Thüringen zu 90 Prozent vom Staat bezahlt.
„Ein individueller Sanierungsfahrplan ist eine auf Sie zugeschnittene Strategie, um Ihr Gebäude Schritt für Schritt zu sanieren. Ein Energieberater legt diese Strategie gemeinsam mit Ihnen fest. Dabei werden die Gebäudehülle und die Heizung unter die Lupe genommen", erläutert Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Der Umfang des Sanierungsfahrplans kann dabei von wenigen Einzelmaßnahmen bis hin zu einer kompletten Gebäudesanierung reichen.
Im individuellen Sanierungsfahrplan sind die Informationen zur Gebäudesanierung leicht verständlich aufbereitet. Kennwerte und eine Farbskala zeigen anschaulich, wie sich mögliche Sanierungen auswirken werden. Hausbesitzer sind nicht verpflichtet, die aufgezeigten Maßnahmen umzusetzen. Der iSFP zeigt lediglich auf, welche Sanierungsschritte in welcher Reihenfolge sinnvoll sind. Außerdem erfahren die Hausbesitzer, was die Maßnahmen kosten und welche Fördermittel sie nutzen können.
Der entscheidende Vorteil eines iSFP ist laut Ramona Ballod jedoch folgender:
„Wenn Sie einen der vorgeschlagenen Sanierungsschritte tatsächlich gehen, steigt der für die Maßnahme vorgesehene Fördersatz um fünf Prozentpunkte", so Ballod. Für diesen iSFP-Bonus muss die Maßnahme spätestens 15 Jahre nach der Erstellung des Sanierungsfahrplans durchgeführt werden.

Was kostet ein individueller Sanierungsfahrplan?
Im Vergleich zu einer regulären Energieberatung zu Hause ist der Aufwand für die Erstellung eines iSFP deutlich größer. Deshalb wird die Rechnung dafür auch höher ausfallen. Die gute Nachricht für Hausbesitzer: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) bezuschusst das Beratungshonorar mit bis zu 80 Prozent.
In Thüringen übernimmt das Thüringer Umweltministerium im Rahmen des Sanierungsbonus Plus (https://www.thueringer-sanierungsbonusplus.de/) zusätzlich weitere 10 Prozent der Kosten. Verbrauchern bleibt damit ein Eigenanteil von lediglich 10 Prozent, in der Regel 150 bis 200 Euro.
Der Ersteller eines individuellen Sanierungsfahrplans muss vom BAfA als Energieberater für Wohngebäude zugelassen sein. Diese sind auf der sogenannten Energieeffizienz-Expertenliste (https://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-private-bauherren/finden-sie-experten-in-ihrer-naehe) zu finden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de